

Flüchtlingsfrage und Staatsbürgerschaft in Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg bis 1924

István Gergely Szűts 

ABSTRACT

The Refugee Problem and Citizenship in Hungary from the End of the First World War until 1924

According to official records, after the First World War, 350,000 people either fled or moved to the territory of Hungary from the successor states. The actual number up to 1924 was probably around 400,000, or even as high as 420,000, taking into account the domestic affairs crisis in 1919, the initial disorder around registration and numerous illegal border crossings. The refugee problem was the major social ill of interwar Hungary and it resulted in massive political and economic consequences as well.

The issue of citizenship also related closely to the refugee problem. Individuals who fled or moved to Hungary from the successor states needed to apply to keep their Hungarian citizenship in compliance with the Treaty of Trianon. Non-citizens dwelling in Hungary were likewise required to proactively apply for Hungarian citizenship. This was achievable for the claimants based on their municipal residences, however the acknowledgement and substantiation of inhabitancy was profoundly troublesome.

The sparsely extant yet highly informative archival accounts that contain the personal data of optants—who were willing to keep or acquire Hungarian citizenship—are noteworthy sources of information on the Hungarian refugee problem between 1918 and 1924.

KEYWORDS: refugees, opting, nationality, municipal residence, Hungary, Treaty of Trianon

Declaration on Possible Conflicts of Interest

The author has declared that no conflicts of interest exist.

Funding Statement

The author received no specific funding for this work

István Gergely Szűts, PhD, (Otto von Habsburg Foundation, Budapest), szutsig@gmail.com,
<https://orcid.org/0000-0003-4908-1334>

Flüchtlingsfrage und Staatsbürgerschaft in Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg bis 1924 – ZfO / JECES 70/2021/1

(received 2020-05-07; accepted 2020-08-18)

DOI: 10.25627/202170110891 – eISSN 2701-0449, ISSN 0948-8294



Die Niederlage im Weltkrieg, der Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und die Besetzung immer größerer Gebiete des eigenen Territoriums durch ausländische Truppen verursachten 1918 in Ungarn eine beispiellose politische, wirtschaftliche und soziale Krise. Die Situation wurde durch die Tatsache verschärft, dass ab November 1918 hauptsächlich Staatsangehörige massenhaft ins Landesinnere flohen. Zeitgenössischen Statistiken zufolge kamen in den darauffolgenden fünf Jahren 350 000 Menschen aus den Nachfolgestaaten (Tschechoslowakei, Rumänien, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Österreich) nach Ungarn.¹ Aktuelle Untersuchungen zufolge könnte diese Zahl bis 1924 aufgrund der innenpolitischen Krisen von 1919, der anfänglich nur schlecht organisierten Registrierung und der illegalen Grenzübertritte sogar 400 000 bis 430 000 betragen haben.²

Die Flüchtlingsfrage war in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen eines der wichtigsten sozialen Probleme, das auch schwerwiegende und tiefgreifende politische und wirtschaftliche Folgen zeitigte. Trotzdem hat sich die ungarische Geschichtsschreibung bis zur Jahrtausendwende kaum mit diesem Thema befasst³.

In der vorliegenden Studie werden das Verhältnis des ungarischen Staates zur Flüchtlingsfrage, seine wichtigsten Maßnahmen und eine der Grundbedingungen für die Integration von Flüchtlingen – die Regulierung der Staatsbürgerschaft – untersucht. Jeder dieser Faktoren trug dazu bei, dass mit der Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie die Idee und das Wesen der Staatsbürgerschaft neu entworfen und ausgestaltet werden mussten, und zwar sowohl in den Verlierer- als auch in den (neuen) Siegermächten.

¹ Nach Angaben des Ungarischen Flüchtlingsamtes flohen bzw. übersiedelten zwischen Ende 1918 und Sommer 1924 350 000 Personen nach Ungarn. EMIL PETRICHEVICH-HORVÁTH: Jelentés az Országos Menekültügyi Hivatal négy éves működéséről [Bericht über die vierjährige Tätigkeit des Ungarischen Flüchtlingsamts], Budapest 1924, S. 37.

² Die 2016–2021 bestehende Forschungsgruppe der Ungarischen Akademie der Wissenschaften „Lendület [Schwung] Trianon 100“ untersucht die einzelnen Etappen, die zum Vertrag von Trianon führten, sowie dessen Folgen. Vier Themen stehen dabei im Mittelpunkt: 1. der internationale Kontext; 2. der Zusammenbruch und die ungarische Gesellschaft; 3. die Festigung des Friedenssystems und dessen mitteleuropäischer Kontext; 4. die Erinnerung an Trianon in der ungarischen Gesellschaft. In der Forschungsgruppe arbeite ich gemeinsam mit Balázs Ablonczy an einer Untersuchung der Charakteristika und sozialen Auswirkungen der Flüchtlingsfrage, vgl. www.trianon100.hu (24.09.2020).

³ Trotz der in den letzten zehn Jahren gesteigerten Forschungsaktivitäten ist die umfassendste Überblicksdarstellung immer noch das international rezipierte Werk von ISTVÁN MÓCSY: *The Effects of World War I. The Uprooted: Refugees and Their Impact on Hungary's Domestic Politics, 1918–1921*, New York 1983, URL: www.hungarianhistory.com/lib/mocsy/ (09.10.2020). Mócsy hat mit dieser Studie eine große und wichtige Arbeit vorgelegt, sie aber vor der Wende im Exil geschrieben. Obwohl er infolgedessen keine Archivquellen verwenden konnte und seine Arbeit manche Unsicherheiten aufweist, sind seine Thesen und Berechnungen bis heute relevant.

Aufgrund der Bestimmungen des Friedensvertrags von Trianon gelangten etwa dreieinhalb Millionen Ungarn in die Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie, was die Ungarn nach den Deutschen zur größten Minderheit in Mitteleuropa machte.⁴ Die Lage der nationalen Gemeinschaften, die früher in der Mehrheit und jetzt in der Minderheit waren, wurde durch eine Reihe von Faktoren erschwert, wie z. B. Misstrauen ihnen gegenüber aus den Reihen der Mehrheitsbevölkerung und Verwaltung der neuen Staaten, Entrechtungen und die im Friedensvertrag von Trianon verankerten Staatsbürgerschaftspassagen. Zusätzlich zu den staatlichen Vorschriften gab es natürlich zahlreiche weitere direkte und indirekte Gründe dafür, warum jemand in seiner Heimat geblieben oder aber geflohen bzw. weggezogen ist⁵.

Die vorliegende Studie befasst sich jedoch nicht mit den Regelungen in den Nachfolgestaaten, sondern mit der Regulierung der ungarischen Staatsbürgerschaft im Zeitraum von der staatlichen Neuordnung bis zu dem Jahr nach der Ratifizierung des Trianon-Vertrags⁶, mit einem besonderen Schwerpunkt auf den beiden Phänomenen „Optierung“ und „Repatriierung“. Ich erforsche im Folgenden den Optierungsprozess auf Grundlage einer für die ungarische Flüchtlingsfrage besonders wichtigen Quelle – der Optanten-Akten⁷. Da die Daten und Statistiken zur Flüchtlingsregistrierung nach dem Ersten Weltkrieg während der Belagerung von Budapest 1945 vernichtet wurden, sind die Antragsunterlagen derjenigen, die für die ungarische Staatsbürgerschaft optieren wollten, mit ihren detaillierten und sensiblen Daten zu unverzichtbaren Quellen für die Sozialgeschichte von Flüchtlingen geworden.⁸ Diese Materialsammlungen ermöglichen es, Informationen über die familiäre Situation und den sozialen Status der Flüchtlinge – und dank ständig umfang-

⁴ IGNÁC ROMSICS: *Dismantling of Historic Hungary. The Peace Treaty of Trianon*, 1920, New York 2002.

⁵ BALÁZS ABLONCZY: Menni vagy maradni? Az 1918 utáni távozás és a helyben maradás motívumai az emlékiratokban [Gehen oder bleiben? Motive des Gehens und des Bleibens in den Memoiren nach 1918], in: *Pro Minoritate* (2018), 4, S. 77–99; DERS.: „Kéltűek”? A Trianon utáni menekülés és annak rajzai a korszak irodalmában [„Amphibien”? Die Flucht nach Trianon und deren Nachzeichnungen in der Literatur der Epoche], in: *Korunk* (2020), 5, S. 110–122.

⁶ Am 04.06.1920 unterzeichnete die ungarische Delegation den Vertrag von Trianon, der am 26.06.1921 von der ungarischen Nationalversammlung offiziell angenommen wurde.

⁷ Zusätzlich zu den zeitgenössischen Analysen sind zu diesem Thema unbedingt zu beachten CHRISTOPH CONRAD, JÜRGEN KOCKA (Hrsg.): *Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*, Hamburg 2001; OSKAR BESENBOCK: *Die Frage der Jüdischen Option in Österreich 1918-1921*, Dissertation, Univ. Wien, 1992.

⁸ ISTVÁN GERGELY SZÜTS: A miskolci optások társadalomszerkezeti vizsgálata [Analyse der sozialen Struktur der Miskolcer Optanten], in: BALÁZS CZETZ, GERGELY KUNT (Hrsg.): *A Jelenkortörténet útjai 2. Politika és mindennapok*, Miskolc 2007, S. 143–164.

reicher werdender Datenbanken auch über den Erfolg oder Misserfolg ihrer Integrationsprozesse – zu gewinnen⁹.

Die Behandlung des Flüchtlingsproblems

Obwohl die mit den Nachfolgestaaten des historischen Ungarns nach dem Ersten Weltkrieg abgeschlossenen Minderheitenschutzverträge die Rechte der Minderheiten in den Nachbarländern eigentlich garantierten, wurden diese juristischen Belange von den neu geschaffenen Staaten in vielen Fällen einfach ignoriert. Nach einer ersten spontanen Fluchtwelle förderten die Nachfolgestaaten die Umsiedlung ihrer ungarischen Einwohner auf verschiedene Weise sowohl direkt als auch indirekt.¹⁰ Dies trug, neben der Besetzung bislang ungarischer Gebiete ab Herbst 1918 durch ausländische Mächte, dazu bei, dass aus den Nachbarländern Menschen mit unterschiedlichem sozialen Status, hauptsächlich ungarischer Identität, massenhaft nach Ungarn flohen. Die im Entstehen begriffenen Nachfolgestaaten forderten¹¹, um ihre Position so schnell wie möglich zu festigen, schon seit Herbst 1918 einen Treueid von den nach Recht und Gesetz eigentlich noch ungarischen Bürgern – dies galt insbesondere für Beamte, die in den besetzten Gebieten lebten.¹² Diejenigen, die sich weigerten, einen entsprechenden Eid zu leisten, wurden oft aus den neuen, offiziell noch nicht anerkannten Staatswesen ausgewiesen.¹³ Infolge-

⁹ IDEM: Sikerek, kompromisszumok és kudarcok a felvidéki menekültek integrációs folyamataiban [Erfolge, Kompromisse und Misserfolge bei den Integrationsprozessen von Flüchtlingen aus Oberungarn] in: Fórum. Társadalomtudományi Szemle (2010), 4, S. 3–24; IDEM: „Stories of Those Moving Out“ – Refugees of Trianon. Two Contemporary Descriptions and Their Analysis, in: Minorities Studies 15 (2013), S. 231–255.

¹⁰ BALÁZS ABLONCZY: Ismeretlen Trianon [Unbekanntes Trianon], Budapest 2020, S. 185.

¹¹ Zu den Ereignissen des Imperiumwechsels in Siebenbürgen und Rumänien zwischen 1918 und 1920 siehe: GYÖNGY KOVÁCS KISS (Hrsg.): Impériumváltás Erdélyben [Imperiumwechsel in Siebenbürgen], Kolozsvár 2020.

¹² In Siebenbürgen waren z. B. alle Beamten, die im Dienst des rumänischen Staates bleiben wollten, gemäß der am 16.02.1919 verabschiedeten Verordnung Nr. 931 des Leiters der Abteilung für Religion und öffentliche Bildung des Regierungsrates in Nagy-szeben (Hermannstadt) dazu verpflichtet, bis zum 28. Februar einen Treueid gegenüber dem rumänischen Staat abzulegen. SZABOLCS NAGY: Impériumváltás Sepsiszentgyörgyön, 1918–1920 [Imperiumwechsel in Sepsiszentgyörgy, 1918–1920], in: A Székely Nemzeti Múzeum / Acta Siculica 2012–2013 (2013), S. 345–356. Bezüglich der Eisenbahn verordnete die rumänische Besatzungsmacht am 17.01.1919, dass der CFR (Căile Ferate Române [Staatliche Eisenbahngesellschaft Rumäniens]) die Aufgaben der Ungarischen Staatsbahn in den besetzten Gebieten übernimmt, und verlangte von den Mitarbeitern einen Treueid. ERNŐ RAFFAY: Erdély 1918–1919-ben [Siebenbürgen in den Jahren 1918–1919], Budapest 1987, S. 211.

¹³ ÉVA KOVÁCS: Hontalanok. Az 1922-ben Kassáról kiutasítottak listájáról [Heimatlose. Über eine Liste der 1922 aus Kaschau vertriebenen Personen], in: GYULA JUHÁSZ (Hrsg.): A Magyarországi Csoport évkönyve, Budapest 1988, S. 315–321.

dessen mussten die Betroffenen nach Ungarn umziehen und dann die dortige Staatsbürgerschaft erwerben. Die beträchtliche und seit November 1918 stetig zunehmende Einwanderung zu registrieren und zu kontrollieren, war eine gewaltige Aufgabe für die sich ohnehin in einer schwierigen Lage befindlichen ungarischen Regierung.

Aufgrund des massenhaften Zustroms ab Ende 1918 und der sich ständig ändernden und unsicheren politischen Situation wurde erst im September 1919 beschlossen, ein sogenanntes „Béke-előkészítő Iroda“ (Büro für die Friedensvorbereitung) und „Menekültügyi kormánybiztosság“ (Regierungskommissariat für Flüchtlingsangelegenheiten) mit Sitz in Budapest einzurichten. Es war zuständig für Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer friedlichen Nachkriegsordnung auftauchten, und für die Betreuung der ausgewiesenen Flüchtlinge. Das Büro für die Friedensvorbereitung, dessen Personal sich hauptsächlich aus siebenbürgischen Flüchtlingen zusammensetzte, bevorzugte die Flüchtlinge aus Siebenbürgen sowohl bei der finanziellen Unterstützung als auch bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Wohnungen. Hingegen wurden die Flüchtlinge aus Ober- und Südungarn zunächst nur von gemeinnützigen Organisationen unterstützt, womit die Betroffenen natürlich unzufrieden waren. Schließlich beseitigte die Regierung diesen Missstand, indem sie am 19. April 1920 per Verordnung das Landesflüchtlingsamt (Országos Menekültügyi Hivatal, OMH) einrichtete, das für die ausgewogene Betreuung der stetig wachsenden Zahl an Flüchtlingen zuständig war.¹⁴ Die Hauptaufgabe des OMH bestand in deren Registrierung und Unterstützung. Ab dem Sommer 1920 wurden theoretisch also alle Menschen, die legal nach Ungarn einreisten, von OMH-Mitarbeitern an der Grenze registriert. Neben dem OMH erfassten auch große staatliche Unternehmen ihre aus den Nachfolgestaaten nach Ungarn gelangten Mitarbeiter, wie die Königlich Ungarische Staatsbahn und die Ungarische Königlich Post. Angestellte der Post mussten beispielsweise 1920 neben den Registrierungsdaten beim OMH auch den letzten Standort vor ihrer Flucht angeben.¹⁵

Mit dem 1. Oktober 1920 führte die ungarische Regierung wegen des steigenden Zustroms ein Niederlassungsverbot ein. Demnach konnten nur Personen die Grenze passieren, die den Behörden die Notwendigkeit ihres Aufenthalts nachweisen konnten. Im Falle einer positiven Beurteilung erhielten sie eine Umzugsgenehmigung vom Wohlfahrtsministerium, was eine der Voraussetzungen für die Beantragung des (Wieder-)Erwerbs der ungarischen Staatsbürgerschaft war.

Der spätere Premierminister István Bethlen¹⁶, der als Vorsitzender des dem OMH als Beratungsgremium zur Seite stehenden Flüchtlingsrates vorschlug,

¹⁴ PETRICHEVICH-HORVÁTH.

¹⁵ Magyar Királyi Posta és Távirtdai Rendeletek Tára (1920), 35, S. 151.

¹⁶ István Bethlen (1874–1946) wurde 1901 in den Ungarischen Reichstag gewählt und war bis 1939 Abgeordneter im Parlament. Zwischen 1914 und 1918 war er Präsident

die Zuwanderung zu begrenzen¹⁷, spielte eine wichtige Rolle bei den Bestrebungen, den Andrang von Flüchtlingen nicht größer werden zu lassen. Bethlen argumentierte, dass ein weiterer Zustrom von Flüchtlingen zwei schwerwiegende Folgen für die Nation haben könnte: Einerseits würde in den Nachfolgestaaten die Zahl der Ungarn, vor allem die der höher Gebildeten, erheblich sinken, andererseits könnten die Übersiedler in Ungarn selbst, das sich ohnehin in einer unsicheren Situation befand, ernsthafte soziale Spannungen verursachen.¹⁸ Bethlen wurde auch lange danach noch für seine Äußerungen auf der Kabinettsitzung am 1. Oktober 1920 von Flüchtlingsvertretern angegriffen, hauptsächlich wegen seiner zweideutigen Aussagen zu den Motiven der Flüchtlinge und wegen des Inhalts seiner Pläne, der Flüchtlingswelle Einhalt zu gebieten.¹⁹ Die auf Bethlens Betreiben Ende Oktober in Kraft getretene Regierungsverordnung „8.352/1920. M. E.“²⁰ legte fest, unter welchen Voraussetzungen eine Niederlassung in Ungarn künftig beantragt werden konnte: hauptsächlich zum Zwecke der Familienzusammenführung, wegen eines schon begonnenen Universitätsstudiums oder für den Fall, dass eine Ausweisung nachgewiesen werden konnte – aus anderen Gründen konnte nahezu niemandem mehr die Einreise gewährt werden. Darüber hinaus wurde die bisherige Regelung beibehalten, dass sich Flüchtlinge nur an bestimmten Grenzposten registrieren lassen durften. Wer dies ignorierte, hatte später keinen Anspruch auf Unterstützung. Die an der Grenze eingereichten Anträge wurden von einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Kommission geprüft, die vom OMH und dem Innenministerium beauftragt wurde. Die Antragsteller erhielten eine Einreisegenehmigung nur nach Zustimmung beider Kommissionsmitglieder.

Zwar ging die Zahl der nach Ungarn übersiedelnden Personen aufgrund der im Oktober 1920 eingeführten und vierteljährlich bis Ende 1921 verlängerten

des Siebenbürgischen Bündnisses. 1919 gründete er die Partei der Christlich-Nationalen Einheit und war während der Räterepublik ein wichtiges Mitglied der konterrevolutionären Kräfte in Wien. Zwischen 1921 und 1931 war er Ministerpräsident Ungarns. Danach blieb er ein wichtiger Berater des Reichsverwesers Miklós Horthy.

¹⁷ ISTVÁN GERGELY SZÜTS: „A szűkséglakások felét menekültek kapják ...“. Érdekkonfliktusok és előítéletek az 1920-as évek miskolci lakástügyeiben [„Die Hälfte der Notunterkünfte wird an Flüchtlinge vergeben ...“. Interessenkonflikte und Vorurteile in den Wohnungsangelegenheiten von Miskolc in den 1920er Jahren], in: Korall (2010), 40, S. 114–133.

¹⁸ Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára (MNL OL) [Ungarisches Nationalarchiv – Landesarchiv], Miniszterelnökség Levéltára, Központilag iktatott iratok [Archiv des Ministerpräsidentenamtes, zentral archivierte Dokumente], f[ond] K 26, B[an]d 1922.-XLIII. t. 1299, Dok[ument] 8617/1920.

¹⁹ „Die meisten Auswanderer (70 %) kommen freiwillig, daher zählen sie nicht als Flüchtlinge. [...] Die meisten von ihnen wandern in der Hoffnung darauf aus, dass sie leicht eine Arbeit finden, und dabei werden sie von der Besatzungsmacht stark unterstützt.“ MNL OL K 27, Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Dokumente des Ministerrats], 1926, Bd. 26.

²⁰ Belügyi Közlöny vom 20.11.1920, S. 1852–1853.

Verschärfungen zumindest offiziell erheblich zurück²¹, einwandfrei funktionierte die Absperrung der Grenze jedoch nicht, wie u. a. aus einer streng vertraulichen Anweisung des Innenministeriums an die Kreispolizeichefs vom Juni 1921 hervorging.²² Demnach war der Anteil der Menschen, die übersiedeln wollten, aufgrund des oft nachsichtigen Verhaltens der Grenzkontrollbehörden und des anhaltenden illegalen Zustroms immer noch sehr hoch. Daher wurden die Polizeichefs ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der geltenden Verordnung diejenigen Antragsteller, deren Lebensunterhalt in den Nachfolgestaaten weiterhin garantiert war (Handwerker, Ärzte, Apotheker usw.), im Gegensatz zu ehemaligen Beamten strenger zu beurteilen seien. Sie sollten außerdem beachten, dass gemäß einer Verordnung des Innenministeriums die Einwanderung von Personen, die aus Sicht „der ungarischen Rasse“ unerwünscht seien, prinzipiell verhindert werden müsse.²³ Die an den Grenzen Diensthabenden befanden sich zweifellos in einer schwierigen Situation und konnten das Dekret nicht ohne Weiteres umsetzen, da es aus ihrer Sicht Landsleute waren, die – oft in einem Eisenbahnwagen oder unter freiem Himmel – in Grenznähe festsäßen.²⁴

Personen, die aus den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie nach Ungarn hereingelassen wurden, erhielten ab dem Sommer 1921 den Status eines Flüchtlings oder eines Optanten.²⁵ Ein „Flüchtling“ konnte sich nur auf die Hilfe und das Wohlwollen des ungarischen Staates verlassen; ein „Optant“, der die Staatsbürgerschaft beantragen durfte, hatte laut des Friedensvertrags von Trianon das Recht, die Kontrolle über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen zurückzugewinnen oder Anspruch darauf zu erheben. Der Status als Optant war deutlich vorteilhafter und daher natürlich für Übersiedler attraktiver.

²¹ Die OMH-Daten zeigen, dass 1920 mehr als 120 000 Menschen nach Ungarn flohen, 1921 jedoch nur noch 26 000, siehe PETRICHEVICH-HORVÁTH, S. 37.

²² MNL OL, f. K 26, Bd. 1922.-XLIII. 1299, Dok. 684/1921.

²³ Ebenda: „A rendelet nem definiálta, hogy pontosan kikre gondol, így annak végrehajtását sem lehetett ellenőrizni és számonkérni.“

²⁴ Das Handelsministerium teilte dem Amt des Premierministers mehrfach mit, dass die rumänischen Behörden Optanten häufig einfach bis zur Nähe der Grenze transportierten und dort aussteigen ließen. Der Hauptgrund dafür war, dass sie entgegen früheren Vereinbarungen die Eisenbahnwaggons nicht oder nur sehr zögerlich an die Königlich Ungarische Staatsbahn übergeben wollten. MNL OL, f. K 26, Bd. 1922.-XLIII.1299, Dok. 684/1921.

²⁵ GÁBOR ARADI: Az optálás kérdése Tolna megyében [Die Frage der Optierung im Komitat Tolna], in: Tolna Megyei Levéltári füzetek 10 (2002), S. 155–199.

Die Option

Am 26. Juni 1921 ratifizierte die ungarische Nationalversammlung den Friedensvertrag von Trianon, wodurch dessen Bestimmungen sowie die neuen Staatsgrenzen in Kraft traten.

Eines der wichtigsten Themen im Friedensvertrag war die Klärung der Staatsbürgerschaft.²⁶ In Abschnitt VII regelten die Artikel 61–66 die Staatsangehörigkeit und die Frage der Option. Artikel 61 besagte, dass alle Personen, die das Heimat- bzw. Wohnsitzrecht in solchen Gebieten besaßen, die einst Teil der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gewesen waren und nach dem Vertrag von Trianon nun nicht mehr zum ungarischen Hoheitsgebiet gehörten, ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren und damit zu Bürgern des neuen Staates wurden. Diese Missachtung der Wahlfreiheit des Einzelnen trug erheblich zur Flucht bzw. Übersiedlung derjenigen Menschen bei, die sich dem ungarischen Staat verbunden fühlten, sich aber jetzt außerhalb von dessen Grenzen wiederfanden. Artikel 63 versuchte, den Anschein von Selbstbestimmung aufrechtzuerhalten, indem er Personen über 18 Jahren die Möglichkeit zuerkannte, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrags per Antrag für die Beibehaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft zu optieren. Artikel 64 erweiterte das Optionsrecht insofern, als auch diejenigen für die Beibehaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft optieren durften, die sich aufgrund ihrer Herkunft oder Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung des Gebietes, wo sie laut Friedensvertrag eigentlich heimatberechtigt waren, unterschieden.

Im Friedensvertrag waren neben den Optionsrechten auch die Pflichten der Betroffenen aufgeführt. Demnach mussten sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Optionsfrist ihren Wohnsitz in das Land ihrer Wahl verlegen. Dies hätte (im Prinzip) nicht zum Verlust ihres Vermögens führen dürfen. Die entsprechenden Bestimmungen legten nämlich fest, dass Optanten ihren Immobilienbesitz behalten und ungehindert dorthin zurückkehren durften, und sie waren demnach auch dazu berechtigt, mit ihrem beweglichen Vermögen die Grenze zu passieren, ohne Zoll oder sonstige Gebühren zu entrichten.²⁷ Diese Bestimmung ist jedoch in der Praxis nicht umgesetzt worden.

Artikel 65 betraf die Durchsetzung des Rechts auf Option. Demnach konnte jeder Einzelne seine Staatsbürgerschaft nach eigener Entscheidung selbst wählen; es war nicht erlaubt, ihn durch Bestimmungen oder behördliche Maßnahmen zu beeinflussen. In der Praxis ignorierten die Behörden und deren Dienststellenleiter in den Nachfolgestaaten diese Klausel jedoch häufig

²⁶ SZÜTS, „A szükségalakások felét menekültek kapják...“.

²⁷ Zum juristischen und politischen Kampf der ehemaligen Eigentümer um ihr bewegliches Vermögen sowie um ihre Ländereien und Wälder in den Nachfolgestaaten siehe ANTAL BERKES: *The League of Nations and the Optants Dispute in the Hungarian Borderlands. Romania, Yugoslavia, and Czechoslovakia*, in: NATASHA WHEATLEY, PETER BECKER (Hrsg.): *Remaking Central Europe. The League of Nations and the Former Habsburg Lands*, Oxford 2020, S. 285–316.

und waren bemüht, Angehörige von Minderheiten zum Wegziehen zu bewegen.²⁸

Für Ungarn, die in einem der Nachfolgestaaten heimatberechtigt waren, bestand so ab dem Tag der Ratifizierung des Vertrags von Trianon ein Jahr lang, bis zum 26. Juni 1922, die Möglichkeit, in Ungarn die dortige Staatsbürgerschaft zu beantragen. Während dieser Zeit konnten Personen, die aus den Nachfolgestaaten flohen oder umzogen, grundsätzlich ohne rechtlichen Nachteil nach Ungarn übersiedeln. Der Optant konnte seinen Antrag bei der erstinstanzlichen Behörde – dem Kreisrichter oder dem Stadtrat – abgeben, oder er konnte sich direkt an das Innenministerium wenden. Die Entscheidung wurde vom Innenministerium getroffen und dem Antragsteller über die erstinstanzliche Behörde mitgeteilt. Theoretisch mussten die Behörden dem Innenministerium einen monatlichen Bericht über die Anzahl der Optanten schicken, doch den vorliegenden Quellen zufolge kamen die Berichte nur unregelmäßig in der Hauptstadt an.²⁹

Zwei unterschiedliche Formen der Optierung waren vorgesehen: die Aufrechterhaltung oder der Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft. Ersteres umfasste diejenigen, die über das Heimatrecht und somit die Staatsbürgerschaft im historischen Ungarn verfügten, während Letzteres diejenigen betraf, die vielleicht schon jahrzehntelang in Ungarn gelebt hatten, aber weder Heimatrecht noch Staatsbürgerschaft besaßen. Unabhängig vom Vertrag von Trianon ging bei den Behörden auch eine kleine Anzahl anderer Arten von Optierungsanträgen ein, vor allem Anträge für Gewerbescheine und hierbei insbesondere für den Getränkeausschank.³⁰

Der Weg zur Staatsbürgerschaft – die Frage des Heimat- bzw. Wohnsitzrechts

Eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft war der Nachweis des Wohnsitzrechts. Die Antragsteller mussten belegen, dass sie vor November 1918 in einer Siedlung in Ungarn heimatberechtigt gewesen waren. Die Frage des Heimatrechts wurde selbst im historischen Ungarn nicht einheitlich interpretiert. Nach den Imperiumwechseln gestaltete sich die rechtliche Situation noch unsicherer, zumal einige Antragsteller ihre Angaben nicht nachweisen konnten, weil sie ihre Dokumente hatten zurücklassen müssen. Der Nachweis des Heimatrechts wurde in den folgenden Jahren häufig dadurch erschwert, dass die Behörden der Nachfolgestaaten ihn behinderten oder einfach ablehnten. In der Tschechoslowakei beispielsweise wurde im Staatsbürgerschaftsgesetz vom April 1920 vorgeschrieben (und anschließend

²⁸ ARADI.

²⁹ In den dem Innenministerium vorgelegten Berichten der Kreisrichter und Vizegespanne finden sich zahlreiche Einzelheiten zu Form und Inhalt der Optierungsberichte.

³⁰ ARADI.

auch so verfahren), dass die Antragsteller einen schriftlichen Beschluss des Gemeinderats nachweisen mussten, dass sie vor 1910 in der betreffenden Gemeinde über das Wohnsitzrecht verfügt hatten. Es war fast unmöglich, diese Vorgabe zu erfüllen, da die ungarische Rechtspraxis vor dem Ersten Weltkrieg keinen schriftlichen Nachweis erforderlich gemacht hatte, wenn jemand sein Wohnsitzrecht wechselte.³¹ Demzufolge konnte es also vorkommen, dass jemand an seinem früheren Wohnort in einem neuen Staat staatenlos wurde.

Das Hauptproblem bei der Frage der Staatsbürgerschaft bestand darin, dass die Bedeutung von „Heimatrecht“ im Friedensvertrag nicht genau definiert war – bereits in den Ländern der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vor 1918 und später in den Nachfolgestaaten wurde dieser Begriff unterschiedlich gedeutet.³²

Ursprünglich bezog sich das Wohnsitzrecht nicht auf die Staatsbürgerschaft, sondern war als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ein Bürgerrecht auf Gemeindeebene. Ab 1867 konnten sich österreichische und ungarische Staatsbürger überall in der Monarchie niederlassen, obwohl es keine einheitliche Staatsbürgerschaft gab. Infolgedessen konnte das österreichische Heimatrecht nur von österreichischen Staatsbürgern und das ungarische Heimatrecht nur von ungarischen Staatsbürgern erworben werden.³³ Das Heimatrecht verlor damit seine frühere Funktion und wurde Teil der Staatsbürgerschaft. Unabhängig davon mussten alle Staatsbürger über ein Wohnsitzrecht verfügen. Jeder konnte nur einen Wohnsitz haben, da das vorige Wohnsitzrecht automatisch erlosch, wenn man sich einer anderen Gemeinde anschloss.³⁴

Anders als damals in der öffentlichen Meinung gemeinhin vermutet, galt das Wohnsitzrecht nicht unbedingt für den Geburtsort, ja nicht einmal für den Wohnort.³⁵ Bei der Geburt erwarb das Kind das Wohnsitzrecht des Vaters, die Frau mit der Heirat das des Ehemannes. Für geschiedene Frauen wurde ihr Wohnsitzrecht aus der Zeit vor der Eheschließung wieder gültig, aus dem

³¹ ISTVÁN GAUCSÍK: Állam, polgár, jog. Közelítések Csehszlovákia állampolgársági intézményének vizsgálatához [Staat, Bürger, Recht. Annäherungen an die Institution der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft], in: BALÁZS ABLONCZY (Hrsg.): Úton. Menekülés, mobilitás, integráció Közép-Európában és Magyarországon az első világháború után, Budapest 2020, S. 23–34.

³² MÓNKA GANCZER: Az első világháború utáni magyar és osztrák illetőségről [Zum ungarischen und österreichischen Heimatrecht nach dem Ersten Weltkrieg], in: KATALIN SZOBOSZLAI-KISS, DIES. (Hrsg.): Tanulmányok a 70 éves Bihari Mihály tiszteletére, Győr 2013, S. 183–193, URL: <https://dfk-online.sze.hu/images/egyedi/%20bihari/ganczer.pdf> (02.09.2020).

³³ Ebenda.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Eddig több mint húszezer állampolgársági igénylés történt Budapesten [Bis jetzt gibt es mehr als zwanzigtausend Staatsbürgerschaftsanträge in Budapest], in: Pesti Hírlap vom 11.06.1922.

Ausland stammende geschiedene Frauen durften jedoch ihre ungarische Staatsbürgerschaft behalten.

Der rechtliche Rahmen für die ungarische Staatsbürgerschaft war im Gesetzesartikel 50 von 1879 festgelegt.³⁶ Zum Zeitpunkt des Vertrags von Trianon war Artikel 22 von 1886 über die Gemeinden in Kraft, welcher das Wohnsitzrecht neu regelte. Einer seiner wichtigsten Punkte bestand darin, dass einem neuen Einwohner nach vier Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes ein Wohnsitzrecht gewährt werden konnte, sofern er zum kommunalen Steueraufkommen beitrug.³⁷ Ein Staatsbürger, der dieses Kriterium erfüllte, musste kein neues Wohnsitzrecht beantragen, sondern erhielt es automatisch, nachdem er die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllt hatte.

Trotz der gesetzlichen Bestimmungen verursachte die Festlegung von Geburtsort, Wohnsitzrecht und Wohnort in den Optierungsverfahren häufig Probleme. Wenn in den Optierungsprotokollen nach dem Heimatrecht gefragt wurde, verstanden viele darunter ihren letzten Wohnort. Missverständnisse ergaben sich besonders häufig bei Staatsangestellten, die vor November 1918 mehrmals versetzt worden waren. In solchen Fällen gab der Antragsteller häufig seinen Geburtsort an, d. h. den Ort, für den nach seiner subjektiven Rechtsauffassung das Heimatrecht galt. Diese Personen hatten entweder nicht die volle Frist von vier Jahren an ihrer Arbeitsstelle absolviert oder verstanden die Frage nicht und gaben den Beamten stattdessen einfach den Geburtsort an.

Die Komplexität der Situation lässt sich sehr gut am Fall des Staatsanwalts Sándor Nuszbec ablesen: Dessen letzter Dienstort war zwar Kassa (Kaschau, heute Košice in der Slowakei) gewesen, er gab jedoch Beregszász (Bergsaß, heute Berehove in der Ukraine), wo sich sein früherer Arbeitsplatz befunden hatte, als Ort seines Heimatrechts an. Zwischen 1900 und 1918 hatte Nuszbec an vier Gerichtshöfen – in Békéscsaba, Gyula, Beregszász und Kassa – gearbeitet. Zwischen 1910 und 1918 war er bei der Staatsanwaltschaft in Beregszász beschäftigt gewesen, von wo aus er im Sommer 1918 nach Kassa versetzt wurde. Der Mann floh also tatsächlich aus Kassa, vermutete aber in Beregszász sein Heimatrecht.³⁸

Seit November 1918 gab es aufgrund der Unsicherheit der Grenzlinien und der ins Landesinnere vorrückenden feindlichen Truppen viele Fälle, in denen ein Beamter innerhalb kurzer Zeit mehrmals versetzt wurde. Unter den Tausenden von Mitteilungen in den Akten der Königlich Ungarischen Staatsbahn

³⁶ Az 1879. évi L. törvénycikk a magyar állampolgárság megszerzéséről és elvesztéséről. Szentesítve 1879. december 20. [Artikel 50 von 1879 über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft. Erlassen am 20. Dezember 1879].

³⁷ Festgelegt im Artikel 5 des Gesetzes von 1886.

³⁸ MNL Vas Megyei Levéltára (MNL VaML) [Ungarisches Nationalarchiv, Archiv des Komitats Vas], Szombathely város polgármesteri iratai, Illetőségi ügyek [Dokumente des Bürgermeisters der Stadt Szombathely, Wohnsitzangelegenheiten], Bd. V.173.e., Dok. I.84/1922.

gibt es unzählige solcher Fälle.³⁹ In den drei Monaten nach November 1918 wurde beispielsweise ein Eisenbahningenieur aus Sepsiszentgyörgy (Sankt Georgen, heute Sfântu Gheorghe in Rumänien) zunächst nach Kolozsvár (Klausenburg, heute Cluj Napoca in Rumänien), dann nach Nagyvárad (Großwardein, heute Oradea in Rumänien) und schließlich zur Bahndirektion in Miskolc versetzt. Nicht selten mussten Beamte je nach aktueller Situation innerhalb weniger Tage mehrmals umziehen. Jakab Bergner wurde z. B. innerhalb einer Woche von Pozsony (Pressburg, heute Bratislava in der Slowakei) nach Érsekújvár (Neuhäusel, heute Nové Zámky in der Slowakei) und dann zum Westbahnhof in Budapest versetzt.⁴⁰

Leider erlauben die vorliegenden Quellen keinen näheren Einblick in den täglichen Betrieb der Behörden, welche die Optierungsprotokolle ausgefüllt haben. Daher lässt sich nur anhand von Pressepolemiken und den oft für ungültig erklärten Protokolleinträgen zeigen, dass selbst unter den Beamten große Unsicherheit bezüglich des Heimatrechts herrschte.

Nach Ablauf der Optionsfrist am 26. Juli 1922 gab es noch viele unerledigte Anträge⁴¹ sowie auch zahlreiche Menschen, deren ungarische Staatsbürgerschaft nicht eindeutig festgestellt werden konnte. Die ungarische Regierung musste diese Situation, die ernsthafte gesellschaftliche Probleme zu verursachen drohte, dringend lösen.⁴² Den Erwerb sowie die Aufrechterhaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft oder den Verzicht darauf regulierte eine Verordnung des Ministerpräsidenten vom 28. September 1921.⁴³ Darin befassten sich die Kapitel 2 und 3 speziell mit dem Thema „Optierung“. Im folgenden Jahr wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1879 wegen der hohen Zahl der Anträge und der vielen in den Verfahren vorgebrachten Geschichten, die schwer zu beweisen waren, geändert.⁴⁴ Es besagte nun: Wer nach dem

³⁹ MNL OL Magyar Államvasutak iratainak gyűjteménye. MÁV menekülők ügyeinek központi vezetősége iratai [Sammlung von Dokumenten der Ungarischen Staatsbahnen. Dokumente der Zentralverwaltung der Ungarischen Staatsbahnen, Flüchtlingsangelegenheiten], f. Z-1610, Bd. 1919–1922.

⁴⁰ ISTVÁN GERGELY SZÜTS: Vasutas vagonlakók és a MÁV menekültpolitikája 1918–1924 [Eisenbahnangestellte als Waggonbewohner und die Flüchtlingspolitik der Ungarischen Staatsbahnen 1918–1924], in: Múltunk 57 (2012), 4, S. 89–112.

⁴¹ Laut einem Bericht der Zeitung *Pesti Napló* versuchten in Budapest am 24.07.1922 – zwei Tage vor Ablauf der Anmeldefrist – fast 2000 Menschen, ihre Anträge bei den Behörden einzureichen. Es sei Polizeischutz erforderlich gewesen, damit die Beamten in Anwesenheit überaus nervöser Antragsteller die zusätzliche Arbeit erledigen konnten. Zusätzlich zu den 2000 an diesem Tag eingereichten Anträgen seien noch 30 000 weitere Anträge anhängig gewesen, in: *Pesti Napló* vom 27.07.1922.

⁴² A Magyar Királyi Kormány 1919–1922. évi működéséről és az ország közállapotairól szóló jelentés és statisztikai évkönyv [Bericht und statistisches Jahrbuch über die Tätigkeit der königlichen ungarischen Regierung und die öffentlichen Verhältnisse des Landes 1919–1922], Budapest 1926, S. 29.

⁴³ Erlass 6500/1921 des Innenministeriums vom 28.09.1921, in: *Külügyi Közlöny* 1922 [1923], S. 253.

⁴⁴ Artikel 17, § 24.

Ausbruch des Weltkrieges, d. h. nach dem 26. Juli 1914, seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hatte, ohne dass sie ihm entzogen oder dass eine amtliche Entscheidung getroffen worden wäre⁴⁵, und auf dem Gebiet Ungarns wohnte oder sich hier niederlassen wollte, dem konnte der Innenminister die Staatsbürgerschaft ausnahmsweise auch dann zurückgeben, wenn der Betreffende die Voraussetzungen des Wiedererwerbs nicht erfüllte. Dieses Verfahren konnte nur dann beantragt werden, wenn man über 18 Jahre alt und geschäftsfähig war und der Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft auf Grund außergewöhnlicher Umstände als legitim erschien. Auch diese Bestimmung sah einen Wohnsitz in Ungarn als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft vor.

Um die oben genannten Probleme des Heimatrechtsnachweises zu lösen, war das Innenministerium berechtigt zu entscheiden, ob eine Person, welche die Staatsbürgerschaft beantragte, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrags heimatberechtigt gewesen war. Diese Entscheidung war nicht anfechtbar.⁴⁶ Das Verfahren zum Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft wurde durch einen Runderlass geregelt.⁴⁷ Die Frage der Staatszugehörigkeit blieb in den kommenden Jahren, wenn auch in abnehmendem Maße, in der öffentlichen Verwaltung ein tägliches Problem. Noch im Februar 1924 bat ein Beamter in der Fachzeitschrift *Magyar Közigazgatás* (Ungarische Verwaltung) um Rat bei der korrekten juristischen Deutung der Staatszugehörigkeit.⁴⁸

Anzahl der Flüchtlinge und Optanten

Die offizielle Anzahl der Flüchtlinge stammt aus den Berichten des OMH.⁴⁹ Da das Amt nur Flüchtlinge registrierte, die nach Oktober 1919 in Ungarn eingetroffen waren, konnte es die Zahl der früher Angekommenen nur schät-

⁴⁵ Laut dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1879 konnte man aus fünf Gründen die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren: Entlassung, offizielle Entscheidung, Abwesenheit, Legalisierung und Eheschließung.

⁴⁶ ÁRON TARCZAY: A magyar állampolgárság viszonya a magyar nemzetiséghez és a lakóhelyhez – a jogtörténetben és jelenleg, elemzés [Das Verhältnis der ungarischen Staatsbürgerschaft zur ungarischen Nationalität und zum Wohnort – in der Rechtsgeschichte und heutzutage, Analyse], in: Kettős állampolgárság – adatok, állásfoglalások, elemzések, URL: https://kisebbssegkutato.tk.mta.hu/kettosallampolgarsag/tanulmányok/tan_30.html (02.09.2020).

⁴⁷ Runderlass 167.335/1922. B. M. vom 23.10.1922, in: Magyarországi Rendeletek Tára 56 (1922), S. 252–255. Angesichts der hohen Anzahl von Anträgen auf Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft verordnete Innenminister Iván Rakovszky 1926 in dem Erlass 12.551/1926. B. M. eine vereinfachte und schnellere Bearbeitung: Magyarországi Rendeletek Tára 60 (1926), S. 264–266.

⁴⁸ Kérdések és Válaszok III [Fragen und Antworten, Teil 3], in: Magyar Közigazgatás 42 (1924), 6, S. 4.

⁴⁹ Laut einem im Sommer 1924 veröffentlichten Bericht kamen ab 1918 350 000 Menschen aus den Nachfolgestaaten nach Ungarn. PETRICHEVICH-HORVÁTH.

zen. Während die Mehrheit der zeitgenössischen Statistiker diesen Wert akzeptierte, machten manche auch auf offensichtliche Ungenauigkeiten aufmerksam.⁵⁰ Es ist anzunehmen, dass Tausende, die früher übergesiedelt waren, hier nicht mitgezählt wurden, ganz zu schweigen von denen, die abseits der offiziellen Grenzübergänge die Staatsgrenze überquerten. Aufgrund dessen scheint es gerechtfertigt, einen Wert von etwa 400 000–430 000⁵¹ Menschen zu veranschlagen.

Leider können die vom OMH stammenden Daten nachträglich nicht überprüft werden, da die zugrunde liegenden Dokumente während des Zweiten Weltkriegs vernichtet wurden. Daher können heute nur der oben erwähnte 30-seitige Bericht⁵² sowie einige andere indirekte Quellengruppen ein ungefähres Bild von den Flüchtlingszahlen liefern. Es beruht auf Aufzeichnungen von Ministerien, Komitaten, Städten und Gemeinden, die noch weitgehend unerforscht und in öffentlichen Sammlungen zumeist nur in Fragmenten vorhanden sind. Auf Grundlage einer systematischen Erhebung und Analyse dieser Daten ließe sich der einzige erhaltene Bericht über die offizielle Anzahl von Flüchtlingen entweder bestätigen oder sogar widerlegen.

Diese komplexe Aufarbeitung hat erst in den letzten Jahren im Rahmen des „Trianon 100“-Projekts begonnen. Dabei ist beispielsweise bezüglich der Berufsstruktur ein differenzierteres Bild entstanden. Laut dem OMH-Bericht von 1924 waren 40,2 Prozent der 104 804 Erwerbstätigen (42 163 Personen) aus dem Kreis der insgesamt rund 350 000 Flüchtlinge zuvor im öffentlichen Dienst tätig gewesen. Auf den ersten Blick scheint diese Zahl eher gering zu sein, wenn man bedenkt, dass Emil Petrichevich-Horváth, Präsident des OMH, im November 1920 in einem Interview erklärte, dass fast 70 Prozent der 60 000 Menschen, die bis dahin nach Ungarn geflohen waren, d. h. etwa

⁵⁰ DEZSÓ LAKY: Budapest székesfőváros népességének fejlődése 1900-tól 1920-ig, különös tekintettel a fejlődés gazdasági rugóira. 2. rész. [Die Bevölkerungsentwicklung der Hauptstadt Budapest 1900–1920 unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ursachen der Entwicklung. Teil 2], in: Budapesti Statisztikai Közlemények 57 (1929), nicht pag.; ISTVÁN HOLLÓS: A közzszolgálati alkalmazottak nyugdíjkérdése és a megoldási lehetőségek [Das Rentenproblem der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und mögliche Lösungen], in: Budapesti Statisztikai Közlemények 93 (1940), nicht pag.

⁵¹ Verglichen mit den OMH-Angaben schätzt Balázs Ablonczy in Übereinstimmung mit István Mócsy, dass die Gesamtzahl der Flüchtlinge um 50 000–80 000 höher gewesen sei. BALÁZS ABLONCZY: Sérelem, jogfolytonosság, frusztráció. Alsó-Fehér vármegye menekült törvényhatósága Budapesten, 1919–1921 [Beschwerde, rechtliche Kontinuität, Frustration. Die Flüchtlingsbehörde des Komitats Alsó-Fehér in Budapest, 1919–1921], in: DERS.: Nyombiztosítás. Letűnt magyarok, Pozsony 2011, S. 159–176. Die Verwendung des Begriffs „Trianon-Flüchtlinge“ bezieht sich ausdrücklich nur auf diejenigen, die nach November 1918 aus den besetzten Gebieten nach Ungarn kamen. Diejenigen, die 1916 infolge der rumänischen Invasion in Siebenbürgen aus den südlichen Komitaten ins Landesinnere gelangt sind, habe ich bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. MÓCSY, Kapitel 1: Origins and Scope of the Refugee Problem, URL: <http://www.hungarianhistory.com/lib/mocsy/mocsy03.htm> (09.10.2020).

⁵² PETRICHEVICH-HORVÁTH.

40 000 Menschen, zuvor im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen seien. Legt man diesen Wert zugrunde, wären in den nächsten vier Jahren höchstens noch 3000 weitere ehemalige Beamte nach Ungarn gekommen. Dies erscheint angesichts der Politik der Nachfolgestaaten und des hohen Migrationsdruckes eher unwahrscheinlich. Zu vermuten ist daher, dass die tatsächliche Zahl zwischen den im Interview vom November 1920 erwähnten 70 Prozent und den im OMH-Bericht von 1924 beschriebenen 42 Prozent liegen könnte. Dies wird auch durch die Daten der Optierungsprotokolle bestätigt, denen zufolge 64,7 Prozent aller Antragsteller in Gyula, 56,8 Prozent in Szombathely und 80,9 Prozent in Miskolc zuvor beim ungarischen Staat beschäftigt gewesen waren.⁵³

Im OMH-Bericht sind diejenigen Personen nicht mit einberechnet, die während des Krieges nach Ungarn gekommen waren und sich dort niedergelassen hatten. Diese Bevölkerungsbewegung während des Krieges betraf hauptsächlich zwei große Gruppen: die siebenbürgischen und die sogenannten „galizischen“ Flüchtlinge. Am 27. August 1916 startete Rumänien einen Angriff auf die Habsburgermonarchie und drang über die Karpatenpässe in Ungarn ein. Die Zivilbevölkerung, die hauptsächlich aus dem Szeklerland im östlichen Siebenbürgen floh, wurde in den inneren Komitaten des Landes angesiedelt, und ihre Rück siedlung endete offiziell erst im Frühjahr 1918.⁵⁴ Die andere Bevölkerungsbewegung verlief ab Herbst 1914 aus den östlichen Provinzen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie nach Westen Richtung Österreich. Die meisten Flüchtlinge aus den Provinzen Galizien und Bukowina durchquerten Ungarn⁵⁵, und nur ein Teil verblieb dort für kürzere Zeit oder sogar bis Kriegsende.⁵⁶ Nach ungarischer Auffassung war es möglich, anhand des Wohnsitzrechtes festzustellen, welche Hälfte der Monarchie für die Angelegenheiten des jeweiligen Flüchtlings zuständig war.

⁵³ ISTVÁN GERGELY SZÜTS: Optálási jegyzőkönyvek, mint a trianoni menekültkérdés forrásai [Optierungsprotokolle als Quellen der Trianon-Flüchtlingsfrage], in: Századok 152 (2018), S. 1237–1260.

⁵⁴ Für weitere Einzelheiten zu der rumänischen Invasion in Siebenbürgen im Jahr 1916 hinsichtlich der Asylfrage siehe CSABA CSÓTI: Az 1916. évi román támadás menekültügyi következményei [Die Folgen des rumänischen Angriffs von 1916 hinsichtlich der Flüchtlingsangelegenheiten], in: Regio 10 (1999), S. 226–242.

⁵⁵ Das Hauptziel der aus den östlichen Provinzen der Monarchie Kommenden war die Metropole Wien. Zu diesem gut erforschten Thema siehe BEATRIX HOFFMANN-HOLTER: „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1923, Wien u. a. 1995; WALTER MENTZEL: Kriegsflüchtlinge in Cisleithania im Ersten Weltkrieg, Dissertation, Univ. Wien, 1997.

⁵⁶ Zu den Maßnahmen des ungarischen Staates gegenüber den Flüchtlingen aus den östlichen Provinzen siehe REBEKAH KLEIN-PEJŠOVÁ: Between Refugees and the State. Hungarian Jewry and the Wartime Jewish Refugee Crisis in Austria-Hungary, in: PETER GATRELL, LIUBOV ZHVANKO (Hrsg.): Europe on the Move. Refugees in the Era of the Great War, Manchester 2017, S. 156–176.

Aufgrund der Überlastung von Wien und der Flüchtlingslager in Österreich beendeten seit Ende 1914 immer mehr Menschen ihre Flucht auf ungarischem Gebiet. Laut einem österreichisch-ungarischen Abkommen vom Mai 1915 hätte die Regierung in Wien die auf ungarischem Gebiet verbliebenen galizischen Flüchtlinge in ihre Obhut nehmen müssen, sofern in den österreichischen Lagern freie Plätze zur Verfügung standen.⁵⁷ Dies wurde jedoch bis zum Sommer 1916 kaum verwirklicht, sodass die aus Galizien eintreffenden Flüchtlinge von Anfang an hauptsächlich von den Behörden der betroffenen Kommunen sowie auf freiwilliger Basis, hauptsächlich von jüdischen kirchlichen Organisationen, versorgt wurden.⁵⁸

Laut einer zehn Jahre später erschienenen Studie über die Wohnsituation in Budapest bis 1916 sollen sich etwa 16 000 galizische Flüchtlinge über längere oder kürzere Zeit in der ungarischen Hauptstadt aufgehalten haben.⁵⁹

Unbekannt ist die Anzahl der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, die meist österreichische Staatsbürger jüdischer Herkunft waren. Es ist schwierig, ihre genaue Zahl festzustellen, da der Ausdruck „galizische Flüchtlinge“ sehr bald auch abwertend benutzt wurde und sich nicht mehr nur, wie ursprünglich, auf Migranten, sondern auch auf Habenichtse und Kleinkriminelle sowie in vielen Druckmedien offen oder indirekt sogar auf die Juden generell bezog.

Im Komitat Vas beispielsweise mussten Landkreise und Städte zweimal im Monat auf Anweisung des Vizegespans über die dort Anwesenden Bericht erstatten.⁶⁰ Im folgenden Jahr wurden zwei weitere Dekrete über die Internierung und Aussiedlung dieser Flüchtlingsgruppe zurück nach Galizien erlassen. Dass diese Bestimmung nicht uneingeschränkt befolgt wurde, zeigt sich daran, dass 1922 mit der sofortigen Ausweisung derjenigen gedroht wurde, die sich noch bei keiner Behörde gemeldet hatten. Die Bestimmung wurde dank der Fürsprache der jüdischen Gemeinde in Pest Mitte des Jahrzehnts etwas gelockert; in Paragraph 15 der Verordnung von 1925 war nicht mehr von Juden, sondern von einer für den Staat unerwünschten Einwanderungs-

⁵⁷ A m. kir. belügyminiszter 1915. évi 11.983. eln. sz. körrendelete valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, menekültek részére Amerikából érkező pénzküldemények kézbesítéséről [Runderlass des ung. kgl. Innenministers von 1915, Nr. 11.983, an den ersten Beamten aller gesetzgebenden Behörden, über die Ablieferung der aus Amerika an Flüchtlinge gerichteten Geldüberweisungen], in: Magyarországi Rendeletek Tára 49 (1915), S. 802–803.

⁵⁸ BALÁZS PÁLVÖLGYI: Senkiföldjén. Bécs és Budapest lépései a keleti front menekültjeinek eltávolításáért (1915–1921) [Im Niemandsland. Von Wien und Budapest unternommene Schritte zur Entfernung von Flüchtlingen von der Ostfront (1915–1921)], in: ABLONCZY, ÚTON, S. 35–62.

⁵⁹ ENDRE BORSOS: A magyar lakásügy a háború kezdetétől [Ungarische Wohnungsverhältnisse seit Kriegsbeginn], Bd. 1, Budapest 1930, S. 33.

⁶⁰ ATTILA KATONA: Zsidóság és zsidó kérdés Vas vármegyében 1910–1938 [Judentum und Judenfrage im Komitat Vas 1910–1938], Dissertation, Univ. Pécs, 2008, S. 205.

bewegung die Rede.⁶¹ Aus Unterlagen des Innenministeriums geht hervor, dass in der ersten Hälfte der 1920er Jahre Zehntausende unter Verweis auf ihren ständigen Aufenthalt, kommunale Steuerzahlungen und ihre Loyalität die ungarische Staatsbürgerschaft beantragt haben.⁶² In den meisten Fällen waren die Prozesse der schon vor 1914 in Ungarn lebenden Personen mit fremdem Heimatsrecht langwierig. Dies war auch bei János Heller der Fall, der 1898 in Tuř, Tschechische Republik, geboren worden war, seit 1911 in Budapest gelebt und dort studiert und gearbeitet hatte. Er heiratete 1923 eine Frau mit ungarischer Staatsbürgerschaft und erhielt schließlich 1926 nach einem sich über fünf Jahre hinziehenden Prozess die ungarische Staatsbürgerschaft.⁶³

Wir kennen also nicht die Anzahl der Flüchtlinge ohne Heimatrecht aus den östlichen Provinzen Österreich-Ungarns – noch überraschender erscheint jedoch, dass auch die genaue Anzahl der Optanten, die 1921 und 1922 die ungarische Staatsbürgerschaft beantragt haben, unbekannt ist. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Berichte des Innenministeriums vernichtet wurden. In den ungarischen Archiven sind allerdings Berichte der unteren Organe der staatlichen Verwaltung – obgleich nicht vollständig – erhalten geblieben. Mittels ihrer systematischen Auswertung könnte die Anzahl der Antragsteller annäherungsweise rekonstruiert werden. Die Tatsache jedoch, dass seitens der Komitate nur teilweise Zusammenfassungen der Dokumente erstellt, gesammelt und an das Innenministerium weitergeleitet worden sind, erschwert die Forschung erheblich. Aus diesem Grund hat auch eine systematische, zeitaufwändige Auswertung der entsprechenden Archivquellen nur ein ungefähres statistisches Bild ergeben. Über die Anzahl – oder vielmehr den Anteil – der Optanten ist auch in der zeitgenössischen Presse berichtet worden. Der Hauptarchivar des Komitats Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Albert Gorzó, sprach in einem Interview am 23. Juli 1922, einige Tage vor dem Ablauf der Frist für die Optierung, über Hunderttausende von eingereichten Anträgen.⁶⁴ Gorzó behauptete, dass täglich 400–500 neue Protokolle aufgezeichnet werden konnten, sodass man bis zum Stichtag mit der Bearbeitung von 30 000 bis 40 000 Anträgen nicht einmal werde anfangen können. Die Situation werde durch die Tatsache verschärft, dass die Verwaltung in den verbleibenden Tagen mit einem noch größeren Ansturm rechne.⁶⁵

⁶¹ TAMÁS STARK: A hosszú út az „idegen“ zsidók galíciai deportálásához [Der lange Weg zur Deportation „fremder“ Juden nach Galizien], in: Századok 147 (2013), S. 1461–1496.

⁶² JENŐ SZÜCS: Állampolgársági kérdésekről [Über Staatsbürgerschaftsfragen], in: Városok Lapja vom 01.08.1926, S. 1.

⁶³ MNL OL, Belügyminisztériumi iratok, Általános iratok [Dokumente des Innenministeriums, Allgemeine Dokumente], f. K 150, Bd. 3873. Dok. 193783/1925.f.

⁶⁴ Százerek a magyar hazát választották [Hunderttausende wählten die ungarische Heimat], in: Magyarországi vom 23.07.1922.

⁶⁵ Pesti Napló vom 27.07.1922.

Untersuchungen, die in den 2000er Jahren begonnen haben, zeigen, dass die Protokolle und Namenslisten der Optanten in den Archiven nur teilweise erhalten geblieben sind. Diese Tatsache hat jedoch keinen Einfluss darauf, dass die sogenannten Optierungsprotokolle als Quelle über eine große Bedeutung verfügen.⁶⁶ Im Verlauf meiner eigenen Forschungen tauchten drei Optierungsprotokolle auf, welche die Möglichkeit bieten, mehr über die Anzahl und die soziale Situation der zwischen 1918 und 1924 aus den Nachfolgestaaten nach Ungarn Gekommenen zu erfahren. Die in drei Städten – Gyula, Miskolc und Szombathely – aufgezeichneten Protokolle sind das Ergebnis detaillierter Datenerhebungen, anhand derer auch Herkunftsort, Geschlecht, Religion, Beruf und Familienstand von Personen, die einen Antrag auf die ungarische Staatsbürgerschaft stellten, ermittelt werden konnten.⁶⁷ Natürlich kann die Analyse der Daten von etwa 2000 Menschen den OMH-Bericht nicht zuverlässig bestätigen oder widerlegen, aber die hier ermittelten Merkmale und individuellen Lebensschicksale können wesentlich zur Kenntnis und zum Verständnis der durch die Flüchtlingsfrage verursachten sozialen Probleme beitragen.

Nicht alle Flüchtlinge waren Optanten und nicht alle Optanten Flüchtlinge. Unter den Optanten, d. h. den Staatsbürgerschaft Beantragenden, befanden sich auch manche, die mehrere Jahrzehnte in Ungarn gelebt hatten, aber nicht über die ungarische Staatsbürgerschaft verfügten. Bei anderen Antragstellern befand sich lediglich der aktuelle Wohnort in einem der Nachfolgestaaten, sie hatten jedoch ihren ständigen Wohnsitz in Gebieten, die in Ungarn verblieben waren. Sie brauchten nicht zu optieren, wenn sie vor dem 26. Juli 1921 vier Jahre lang stets in derselben Gemeinde gelebt und mindestens ein Jahr lang Gemeindesteuer entrichtet hatten, wodurch sie ja dort über ihr Wohnsitzrecht verfügten.⁶⁸ Dieser Aspekt wurde insbesondere bei den Beamten beachtet. Sie waren praktisch von der kommunalen Besteuerung befreit, und die Bediensteten in der Hauptstadt erwarben mit einer Arbeitsstelle auch das dortige Wohnsitzrecht.⁶⁹

⁶⁶ ARADI; SZÜTS, A miskolci optások; FERENC OLTVAI: A Csongrád vármegyei szerb optások ügye (1922–1930) [Der Fall der serbischen Optanten im Komitat Csongrád (1922–1930)], in: ISTVÁN ZOMBORI (Hrsg.): A szerbek Magyarországon, Szeged 1991, S. 137–198.

⁶⁷ MNL Békés Megyei Levéltára (MNL BML) [Ungarisches Nationalarchiv – Archiv des Komitats Békés], Gyula város Tanácsának iratai [Dokumente des Stadtrats von Gyula], Bd. V.b. 172. 274.; MNL Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Levéltára (MNL BAZML) [Ungarisches Nationalarchiv – Archiv des Komitats Borsod-Abaúj-Zemplén], Miskolc város főispánjának iratai [Dokumente des Obergespans der Stadt Miskolc], Bd. IV.1901/b. 3. K.; MNL VaML Bd. V.173.e., I.84/1922.

⁶⁸ Húszezen kérték eddig a fővárostól a magyar állampolgárságuk igazolását [Zwanzigtausend Personen beantragten in der Hauptstadt eine Bestätigung ihrer Staatsbürgerschaft], in: 8 Órai Újság vom 18.05.1922.

⁶⁹ Eddig hétezen optáltak Budapesten [Bis jetzt optierten siebentausend Personen in Budapest], in: Az Est vom 12.02.1922.

Abgesehen von diesen Gruppen gab es eine große Anzahl von Personen, die nach dem Ersten Weltkrieg, jedoch vor der Möglichkeit der Optierung, nach Ungarn geflohen bzw. umgezogen waren. Mangels genauer staatlicher Aufzeichnungen ist es daher schwierig zu sagen, wie hoch die Zahl derjenigen Optanten war, die nach dem Ende des Ersten Weltkriegs in Gebiete unter ungarischer Kontrolle gelangt sind. Des Weiteren muss unklar bleiben, wie viele der im OMH-Bericht erfassten Flüchtlinge in den folgenden Jahren schließlich in eine Gemeinde, in der sie früher bereits ein Wohnsitzrecht gehabt hatten und die nun auf dem Gebiet eines Nachfolgestaates lag, zurückgekehrt sind.

Der Zeitraum zwischen November 1918 und Sommer 1924 war somit stark von der Flüchtlingsfrage geprägt. In den Jahren 1919/20 war die Zahl der Flüchtlinge am höchsten⁷⁰, und erst aufgrund des Niederlassungsverbots vom Oktober 1920 sank die Zahl der Ankommenden 1921 und 1922 auf ein Sechstel. Dieser Rückgang ist auch deshalb interessant, weil die Optanten, deren Antrag genehmigt wurde, im ersten Halbjahr 1922 grundsätzlich nach Ungarn hätten ziehen müssen. Aus den Daten vom OMH geht hervor, dass die meisten Optanten vor dem Sommer 1921 ins Land kamen, d. h. in den Jahren, in denen noch nicht systematisch kontrolliert und gezählt worden war.

Die Optierungsprotokolle mussten gemäß den Vorschriften des Vertrags von Trianon innerhalb eines Jahres nach dessen Ratifizierung, d. h. zwischen dem 26. Juli 1921 und dem 26. Juli 1922, von den Behörden erstellt werden. Die Verordnung, die dieses Verfahren regelte, wurde jedoch erst im September 1921 veröffentlicht⁷¹, so dass die Antragsteller in Budapest erst Ende Oktober⁷² und auf dem Land erst im November oder sogar erst im Dezember anfangen, sich bei den Behörden zu melden. Die Verordnung legte fest, welche personenbezogenen Daten in die Protokolle aufgenommen werden müssen. Aus den drei untersuchten Protokollen geht hervor, dass es an der zur Verfügung stehenden Zeit, dem Fleiß und dem Interesse des örtlichen Beamten und natürlich am Antragsteller lag, wie präzise die Angaben erstellt wurden. Die detailliertesten Fragebögen wurden in Gyula erstellt, wo neben Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beruf und Familienstand auch Name, Geburtsort und Geburtsdatum der Frau und der Kinder aufgezeichnet wurden. In den beiden anderen Städten wurden nur die grundlegenden Daten festgehalten.

⁷⁰ Laut OMH-Bericht flohen 1919 110 573 und 1920 121 830 Menschen aus den Nachfolgestaaten nach Ungarn, PETRICHEVICH-HORVÁTH, S. 37.

⁷¹ Die Verordnungen 6.500/1921. M. E. und 69.500/1921. B. M. vom 28.09.1921 legten die Bedingungen der einzelnen Optionsmöglichkeiten fest. Magyarországi Rendeletek Tára 55 (1921), S. 250–258, 575 f.

⁷² Budapesten 1921. október 24-én adták le az első optálási kérelmet [In Budapest wurde der erste Optierungsantrag am 24. Oktober 1921 eingereicht], in: Az Újság vom 28.06.1922.

Gábor Aradis Forschungen zum Komitat Tolna bestätigen, dass weder die Flüchtlinge noch die Optanten gleichmäßig auf die verschiedenen Gemeinden und Landkreise verteilt waren. Es gab Landkreise wie z. B. Simontornya⁷³, in denen nur einige Menschen die ungarische Staatsbürgerschaft beantragten, in anderen jedoch Tausende. Die Anzahl der Anträge hing von mehreren Faktoren ab: der geografischen Lage der Siedlung (z. B., ob es sich um einen Eisenbahnknotenpunkt handelte), ihrer wirtschaftlichen Situation, ihrem Rang innerhalb des Verwaltungssystems sowie der Anzahl und Art der dort untergebrachten öffentlichen Einrichtungen. Von Amts wegen befassten sich die Post und das Militär sowie auch die größeren staatlichen Unternehmen mit der Staatsbürgerschaft; die Anträge ihrer Mitarbeiter wurden gemeinsam im Innenministerium eingereicht. Aus den Optierungsprotokollen geht jedoch hervor, dass die betroffenen Arbeitnehmer dies zumeist gar nicht wussten. Aus Beiträgen in der zeitgenössischen Presse und Leserbriefen an das bereits erwähnte Fachorgan *Magyar Közigazgatás* geht hervor, wie schwierig es war, sich hinsichtlich des Optierungsprozesses und der Frage des Wohnsitzrechts, auf dem die Anträge basierten, korrekt zu verhalten.

Die Frage eines Lesers, der in einer Siedlung geboren wurde, die schon vor 1918 zu Rumänien gehört hatte, und die Beantwortung seiner Frage zeigen dies anschaulich. Demnach wurde das Wohnsitzrecht des Mannes festgestellt, obwohl er zwar „im Ausland“ geboren war, aber seit 1909 – bis auf eine Unterbrechung von zwei Jahren – in Ungarn lebte und vom Staat beschäftigt wurde. Auf seine Frage erhielt er folgende Antwort: „Es ist empfehlenswert zu optieren, obwohl es möglicherweise nicht notwendig ist.“⁷⁴

Aus den zeitgenössischen Quellen geht auch hervor, wie unsicher und zweideutig die Frage der Staatsbürgerschaft und deren Voraussetzung, das Wohnsitzrecht, im Karpatenbecken bereits vor 1918 gewesen war. Diese Unsicherheit wurde durch die einschlägigen Bestimmungen des Trianon-Vertrags verschärft, wodurch diejenigen, die in den Nachfolgestaaten lebten, ihre frühere ungarische Staatsbürgerschaft verloren und automatisch Bürger des neuen Staates wurden. Nach der rumänischen Interpretation haben beispielsweise Zehntausende von Repatriierten, die aus Rumänien nach Ungarn geflohen oder umgesiedelt waren, ihre rumänische Staatsbürgerschaft mit der Optierung verloren. Gemäß dem Standpunkt, den Ungarn zunächst vertrat, führte allein der Akt des Optierens jedoch bis zu einer positiven und offiziellen Beurteilung nicht automatisch zum Erhalt der ungarischen Staatsbürgerschaft. Infolge dieser doppelten Auslegung konnte jemand, der einen der Nachfolgestaaten verlassen und dadurch dessen Staatsbürgerschaft verloren hatte und nach Ungarn gezogen war, grundsätzlich heimatlos werden. Archivquellen zufolge scheint die Heimatlosigkeit jedoch bereits Mitte der 1920er Jahre nicht für Personen aus den ehemals ungarischen Gebieten, sondern für Per-

⁷³ ARADI.

⁷⁴ Kérdések és válaszok VII [Fragen und Antworten, Teil 7], in: *Magyar Közigazgatás* 40 (1922), S. 7.

sonen, die in anderen Provinzen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie – hauptsächlich in Galizien und der Bukowina – heimatberechtigt waren, aber in Ungarn lebten, charakteristisch gewesen zu sein. Im Gegensatz zu ihnen erhielt die Mehrheit der Optanten, die früher ungarisches Heimatrecht genossen hatten, bis zum Ende des Jahrzehnts „offiziell“ die ungarische Staatsbürgerschaft.

Zusammenfassung und Forschungsperspektiven

Ziel der vorliegenden Studie war es, die wichtigsten Merkmale der Zwangsmigration im Karpatenbecken nach dem Ersten Weltkrieg darzustellen, wie z. B. die Anzahl der Flüchtlinge, die Flüchtlingspolitik des ungarischen Staates sowie das Thema der Optierung und Staatsbürgerschaft. Der Beschäftigung mit diesen Fragen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Flüchtlingsfrage bis zum Anfang der 2000er Jahre ein kaum erforschtes Thema in der ungarischen Geschichtsschreibung gewesen ist und daher auch im öffentlichen Bewusstsein nicht präsent war.

Die Flucht bzw. Umsiedlung nach dem Ersten Weltkrieg betraf hauptsächlich die ungarische Bevölkerung, die auf den übertragenen Gebieten heimatberechtigt war. Insbesondere die Beamten der ehemaligen ungarischen Verwaltung verließen ihren Wohnort. Zwischen 1918 und 1924 musste die ungarische Regierung dieses schwerwiegende Problem natürlich aus innen- und außenpolitischen Gründen in unterschiedlicher Weise behandeln. Sie befürchtete zunächst den Zusammenbruch des ungarischen Sozialsystems, hoffte auf eine schnelle Grenzrevision und begann daher schließlich ab Oktober 1920, die Masseneinwanderung einzuschränken. Infolgedessen ging ab 1921 die Zahl der aus den Nachfolgestaaten nach Ungarn kommenden Personen erheblich zurück.

Gleichzeitig stand die Frage der Staatsbürgerschaft von Flüchtlingen auch durch die Optierung auf der Tagesordnung. In den Jahren 1921 und 1922 wandten sich zahlreiche Flüchtlinge, die in den ehemaligen ungarischen Siedlungen der Nachfolgestaaten wohnberechtigt waren, an die ungarischen Behörden, um ihre Staatsbürgerschaft aufrechtzuerhalten. Für die meisten von ihnen war es zwar „nur“ eine Formalität, wenn sie ihre Staatsbürgerschaft mit der Geburtsurkunde oder mit einem anderen offiziellen Dokument nachweisen konnten, aber grundsätzlich auch eine wesentliche Voraussetzung für ihre Integration.

Die erhalten gebliebenen offiziellen Dokumente der Optierungen bilden eine unbedingt zu nutzende Quelle zur Erforschung der Flüchtlingsfrage in Ungarn. Im Rahmen meiner Materialrecherchen lieferten die an verschiedenen Orten entdeckten und analysierten Protokolle neue, detaillierte Daten zur Sozialstruktur der Flüchtlinge. Aus ihnen geht hervor, dass die Mehrheit der Antragsteller, etwa 70 Prozent, in der ehemaligen ungarischen Verwaltung tätig gewesen war und nach dem Imperiumwechsel nach Ungarn kam. Daraus

folgt, dass die Optierung, die Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft in der Regel eher selten ein formal-rechtliches Problem darstellte.

Im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft stellt die Frage nach den Ausländern, die während des Ersten Weltkriegs in Ungarn ankamen oder bereits dort lebten, ebenso ein interessantes, hier kurz angesprochenes Problem dar. Nachweise zu ihnen lassen sich in den genannten Optierungsprotokollen kaum finden, ihre Angelegenheiten wurden – oft jahrelang – direkt von den zuständigen Organen des ungarischen Staates bearbeitet.

Die Flüchtlingsfrage in den ersten Jahren nach Trianon war ein bestimmendes Thema der ungarischen Innen- und Außenpolitik der Zwischenkriegszeit, das seine Brisanz aus den Integrationsproblemen der 400 000 bis zu 430 000 Flüchtlingen in Ungarn sowie aus dem Umstand bezog, dass diese Personen in den Nachfolgestaaten fehlten und dort zugleich der Umfang der ungarischen Minderheit deutlich zurückging.

Bibliography

Archival Sources

Magyar Nemzeti Levéltár (MNL) Békés Megyei Levéltára.

MNL Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Levéltára.

MNL Országos Levéltára.

MNL Vas Megyei Levéltára.

Printed Sources

BORSOS, ENDRE: A magyar lakásügy a háború kezdetétől, vol. 1, Budapest 1930.

HOLLÓS, ISTVÁN: A közszolgálati alkalmazottak nyugdíjkérdése és a megoldási lehetőségek, in: Budapesti Statisztikai Közlemények 93 (1940), not pag.

LAKY, DEZSŐ: Budapest székesfőváros népességének fejlődése 1900-tól 1920-ig, különös tekintettel a fejlődés gazdasági rugóira: 2. rész., in: Budapesti Statisztikai Közlemények 57 (1929), not pag.

A Magyar Királyi Kormány 1919–1922. évi működéséről és az ország közállapotairól szóló jelentés és statisztikai évkönyv, Budapest 1926.

A m. kir. belügyminiszter 1915. évi 11.983. eln. sz. körrendelete valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, menekültek részére Amerikából érkező pénzküldemények kézbesítéséről, in: Magyarországi Rendeletek Tára 49 (1915), pp. 802–803.

PETRICHEVICH-HORVÁTH, EMIL: Jelentés az Országos Menekültügyi, Budapest 1924.

SZÜCS, JENŐ: Állampolgársági kérdésekről, in: Városok Lapja from 1926-08-01, p. 1.

Literature

ABLONCZY, BALÁZS: Sérelem, jogfolytonosság, frusztráció: Alsó-Fehér vármegye menekült törvényhatósága Budapesten, 1919–1921, in: IDEM: Nyombiztosítás: Letűnt magyarok, Pozsony 2011, pp. 159–176.

IDEM: Menni vagy maradni? Az 1918 utáni távozás és a helyben maradás motívumai az emlékiratokban, in: Pro Minoritate (2018), 4, pp. 77–99.

IDEM: Ismeretlen Trianon, Budapest 2020.

- IDEM: "Kétéltűek"? A Trianon utáni menekülés és annak rajzai a korszak irodalmában, in: Korunk (2020), 5, pp. 110–122.
- IDEM (ed.): Úton: Menekülés, mobilitás, integráció Közép-Európában és Magyarországon az első világháború után, Budapest 2020, pp. 23–34.
- ARADI, GÁBOR: Az optálás kérdése Tolna megyében, in: Tolna Megyei Levéltári füzetek 10 (2002), pp. 155–199.
- BERKES, ANTAL: The League of Nations and the Optants Dispute in the Hungarian Borderlands: Romania, Yugoslavia, and Czechoslovakia, in: NATASHA WHEATLEY, PETER BECKER (eds.): Remaking Central Europe: The League of Nations and the Former Habsburg Lands, Oxford 2020, pp. 285–316.
- BESENBÖCK, OSKAR: Die Frage der Jüdischen Option in Österreich 1918–1921, doctoral thesis, Univ. of Vienna, 1992.
- CONRAD, CHRISTOPH—KOCKA, JÜRGEN (eds.): Staatsbürgerschaft in Europa: Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hamburg 2001.
- CSÓTI, CSABA: Az 1916. évi román támadás menekültügyi következményei, in: Regio 10 (1999), pp. 226–242.
- GANCZER, MÓNKA: Az első világháború utáni magyar és osztrák illetőségről, in: KATALIN SZOBOSZLAI-KISS, EADEM (eds.): Tanulmányok a 70 éves Bihari Mihály tiszteletére, Győr 2013, pp. 183–193.
- GAUCSÍK, ISTVÁN: Állam, polgár, jog: Közelítések Csehszlovákia állampolgársági intézményének vizsgálatához, in: ABLONCZY, Úton, pp. 23–34.
- HOFFMANN-HOLTER, BEATRIX: "Abreisendmachung". Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1923, Wien et al. 1995.
- KATONA, ATTILA: Zsidóság és zsidó kérdés Vas vármegyében 1910–1938, doctoral thesis, Univ. of Pécs, 2008.
- KLEIN-PEJŠOVÁ, REBEKAH: Between Refugees and the State: Hungarian Jewry and the Wartime Jewish Refugee Crisis in Austria-Hungary, in: PETER GATRELL, LIUBOV ZHVANKO (eds.): Europe on the Move: Refugees in the Era of the Great War, Manchester 2017, pp. 156–176.
- KOVÁCS, ÉVA: Hontalanok: Az 1922-ben Kassáról kiutasítottak listájáról, in: GYULA JUHÁSZ (ed.): A Magyarságkutató Csoport évkönyve, Budapest 1988, pp. 315–321.
- KOVÁCS KISS, GYÖNGY (ed.): Impériumváltás Erdélyben, Kolozsvár 2020.
- MENTZEL, WALTER: Kriegsflüchtlinge in Cisleithania im Ersten Weltkrieg, doctoral thesis, Univ. of Vienna, 1997.
- MÓCSY, ISTVÁN: The Effects of World War I: The Uprooted: Refugees and Their Impact on Hungary's Domestic Politics, 1918–1921, New York 1983.
- NAGY, SZABOLCS: Impériumváltás Sepsiszentgyörgyön, 1918–1920, in: A Székely Nemzeti Múzeum / Acta Siculica 2012–2013 (2013), pp. 345–356.
- OLTVAI, FERENC: A Csongrád vármegyei szerb optánsok ügye (1922–1930), in: ISTVÁN ZOMBORI (ed.): A szerbek Magyarországon, Szeged 1991, pp. 137–198.
- PÁLVÖLGYI, BALÁZS: Senkiföldjén: Bécs és Budapest lépései a keleti front menekültjeinek eltávolításáért (1915–1921), in: BALÁZS ABLONCZY (ed.): Úton: Menekülés, mobilitás, integráció Közép-Európában és Magyarországon az első világháború után, Budapest 2020, pp. 35–62.
- RAFFAY, ERNŐ: Erdély 1918–1919-ben, Budapest 1987.
- ROMSICS, IGNÁC: Dismantling of Historic Hungary: The Peace Treaty of Trianon, 1920, New York 2002.
- STARK, TAMÁS: A hosszú út az "idegen" zsidók galíciai deportálásához, in: Századok 147 (2013), pp. 1461–1496.
- SZÜTS, ISTVÁN GERGELY: A miskolci optánsok társadalomszerkezeti vizsgálata, in: BALÁZS CZETZ, GERGELY KUNT (eds.): A Jelenkortörténet útjai 2: Politika és mindennapok, Miskolc 2007, pp. 143–164.

- IDEM: "A szükséglakások felét menekültek kapják...": Érdekkonfliktusok és előítéletek az 1920-as évek miskolci lakásügyeiben, in: *Korall* (2010), 40, pp. 114–133.
- IDEM: Sikerek, kompromisszumok és kudarcok a felvidéki menekültek integrációs folyamataiban, in: *Fórum: Társadalomtudományi Szemle* (2010), 4, pp. 3–24.
- IDEM: Vasutas vagonlakók és a MÁV menekültpolitikája 1918–1924, in: *Múltunk* 57 (2012), 4, pp. 89–112.
- IDEM: "Stories of Those Moving Out"—Refugees of Trianon: Two Contemporary Descriptions and Their Analysis, in: *Minorities Studies* 15 (2013), pp. 231–255.
- IDEM: Optálási jegyzőkönyvek, mint a trianoni menekültkérdés forrásai, in: *Századok* 152 (2018), pp. 1237–1260.
- TARCSAY, ARON: A magyar állampolgárság viszonya a magyar nemzetiséghez és a lakóhelyhez—a jogtörténetben és jelenleg, elemzés, in: *Kettős állampolgárság—adatok, állásfoglalások, elemzések*, URL: https://kisebbssegkutato.tk.hu/kettosallampolgar%20sag/tanulman%1fyok/tan_30.html (2020-09-02).